

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2018

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.11.2018.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsort:

Rathaus, Sitzungssaal

am:

Montag, den 26.11.2018

Beginn:

19:00 Uhr

Ende:

22:00 Uhr

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Franz Heilmeyer

Schriftführer:

Ursula Gailus

Anwesend:

Heilmeyer, Franz
Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Nadler, Christian
Oberlader, Alfred
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Rübenthal, Burghard
Schablitzki, Ursula
Sen, Selahattin

- anwesend ab 19.35 Uhr

Abwesend:

Funke, Ingrid	- entschuldigt
Funke, Markus	- entschuldigt
Häuser, Johannes	- entschuldigt
Michels, Gerhard	- entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---------|--|---------------|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 14.05.2018 - öffentlicher Teil | Vorz/059/2018 |
| 2) | Vorstellung des Heideflächenvereins Münchener Norden e.V. | GL/046/2018 |
| 3) | Friedhofserweiterung Neufahrn | Bau/150/2018 |
| 4) | Bericht der Sozialreferentin Frau Frommhold-Buhl | GL/047/2018 |
| 5) | Vollzug der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn verdient gemacht haben
hier: Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel für insgesamt drei Persönlichkeiten der Gemeinde Neufahrn | GL/038/2018/1 |
| 6) | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sportgelände Neufahrn-Süd" | Bau/154/2018 |
| 6.1) | Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB | |
| 6.1.1) | Stellungnahme Landratsamt Freising, Sachgebiet Altlasten | Bau/155/2018 |
| 6.1.2) | Stellungnahme Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde | Bau/156/2018 |
| 6.1.3) | Stellungnahme Regierung v. Oberbayern, Sachgebiet Brandschutz | Bau/157/2018 |
| 6.1.4) | Stellungnahme Wasserzweckverband | Bau/158/2018 |
| 6.1.5) | Stellungnahme Energie Südbayern | Bau/161/2018 |
| 6.1.6) | Stellungnahme Telekom | Bau/162/2018 |
| 6.1.7) | Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt | Bau/163/2018 |
| 6.1.8) | Stellungnahme Bauernverband | Bau/164/2018 |
| 6.1.9) | Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege | Bau/165/2018 |
| 6.1.10) | Stellungnahme Bürger | Bau/160/2018 |
| 6.2) | Satzungsbeschluss | Bau/166/2018 |
| 7) | Bebauungsplan Nr. 129
"Misch- und Wohngebiet entlang der Wolfgang-Zimmerer-Straße";
Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für den Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes auf dem Grundstück, Wolfgang-Zimmerer-Straße 4, 85375 Neufahrn | Bau/169/2018 |
| 8) | 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 91 "Gewerbepark Römerweg";
Aufstellungsbeschluss und Vergabe Bauleitplanung | Bau/170/2018 |
| 9) | 4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
hier: Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen | GL/043/2018 |
| 10) | 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung | Fiv/029/2018 |
| 11) | Änderung der Sportförderrichtlinien | Fiv/030/2018 |

-
- | | | |
|---------|---|--------------|
| 12) | 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neufahrn b. Freising - Kostensatzung - | FiV/036/2018 |
| 13) | Feststellung der Jahresrechnung 2015 | FiV/037/2018 |
| 14) | Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2015 | FiV/038/2018 |
| 15) | Bekanntgaben | |
| 15.1) | MVV-Tarifreform | |
| 16) | Anfragen | |
| 16.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 16.1.1) | Wochenmarkt | |
| 16.1.2) | Wahlplakate entlang der ehemaligen B11 | |
| 16.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 16.2.1) | Kinderbetreuungsplätze | |
| 16.2.2) | Neubau Kindertagesstätten | |
| 16.2.3) | Baugebiet Neufahrn-Ost | |
| 16.2.4) | Öffentliche WC-Anlagen im Neufahrner Süden | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 14.05.2018 - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.2018 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.2018.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
2. Bgm. Mayer nicht anwesend

TOP 2 Vorstellung des Heideflächenvereins Münchener Norden e.V.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neufahrn ist seit 1990 zusammen mit fünf weiteren Kommunen Mitglied des Vereins. Eine wesentliche Aktion des Vereins war der Ankauf der „Fröttmaninger Heide“ in 2007 mit Finanzierungsbeteiligung der im Verein als Träger fungierenden Kommunen.

Über folgende Themen soll schwerpunktmäßig informiert werden:

- Gemeindeübergreifende Landschaftskonzepte
- Natur und Ausgleich i. d. Fröttmaninger Heide; Interkommunales Ökokonto
- Öffentlichkeitsarbeit - Landschaft online & vernetzt
- Projekte auf „Neufahrner Flur“

Diskussionsverlauf:

Die Geschäftsführerin des Heideflächenvereins Münchener Norden e. V., Frau Christine Joas, stellte den Verein und seine Tätigkeiten vor. Auf die der Niederschrift beigefügte Präsentation wird verwiesen.

Frau Joas erläuterte auf Anfrage von GR Rübenenthal die Nutzung bzw. das Konzept des Heidehauses. Das Heidehaus ist von Umweltministerium als Umweltstation anerkannt und wird entsprechend gefördert. Es handelt sich um ein öffentliches Angebot, das allen Interessierten zur Verfügung steht. Darüber hinaus gibt es Naturerfahrungsangebote für Kindertagesstätten und Schulklassen sowie ein Ferienprogramm über einen Zeitraum von zwei Wochen.

GR Eschlwech erkundigte sich, wie intensiv die Kampfmittelbeseitigung angegangen werde.

Frau Joas teilte mit, dass bis dato 30 ha von Kampfmitteln geräumt worden seien sowie alle Wegeflächen, die seitens der Naturschutzbehörde zur Begehung freigegeben wurden.

TOP 3 Friedhofserweiterung Neufahrn

Sachverhalt:

Die Vorentwurfsplanung stellt den direkten Friedhofsteil einschließlich der Bestattungsfelder, Grabfelder, Wege, Plätze, Ausstattungen und der Bepflanzung dar. Daneben zeigt er die äußeren Erschließungsbereiche (Erschließung und Parkplätze im Norden, Erschließung und Übergang zum bestehenden Friedhof im Süden) sowie für eine Anbindung notwendige Umbaumaßnahmen im bestehenden Friedhofsteil. Integriert in die Planung ist zusätzlich der Containerbereich im Süden. Die einzelnen Umgriffe werden im folgenden Titel genannt.

Der Vorentwurf gliedert sich in eine 1. Ausbaustufe und einen Endausbau. In der 1. Ausbaustufe werden zwei der drei Bestattungsfelder hergestellt. Das dritte, westliche Bestattungsfeld wird in dieser Stufe als zukünftige Bestattungsfläche behandelt und als Vegetationsfläche hergerichtet. In der Stufe Endausbau wird dieser Bereich mit Grabsektionen hergestellt. Konzeption und Inhalt finden sich in den Anhängen „Vorentwurf Ausbaustufe 1“ und „Vorentwurf Endausbau“ sowie in den dazu gehörigen „Übersichtsplänen“, die der Beschlussvorlage beigelegt waren.

Entsprechend der 1. Ausbaustufe und des Endausbaus gibt es zwei Kostenschätzungen, die der Beschlussvorlage beigelegt waren. Die Kosten für die 1. Ausbaustufe belaufen sich mit allen Titeln auf brutto € 2.732.894,-. Die Kosten für den Endausbau liegen bei € 163.030,- brutto. Die Endausbaustufe wird voraussichtlich 5 Jahre nach Nutzungsaufnahme der Friedhofserweiterung erforderlich werden.

Die Kostenschätzung der Bauausführung der 1. Ausbaustufe gliedert sich in folgende Titel:

Titel 1 Friedhof	Kosten: € 1.838.788,00 (brutto)
Titel 2 Straßenumbau und Erschließung Friedhof Bestand	Kosten: € 364.735,00 (brutto)
Titel 3 Parkplatz und Erschließung Nord	Kosten: € 139.587,00 (brutto)
Titel 4 Umbau innerhalb best. Friedhof	Kosten: € 68.246,50 (brutto)
Titel 5 Containerbereich Stellplätze	Kosten: € 56.168,00 (brutto)
Titel 6 Toilettenhäuschen	Kosten: € 119.000,00
Titel 7 Kunst und Kerzenhaus	Kosten: € 122.570,00

In der Haushaltsplanung sind in Abänderung der bisherigen Planung folgende Ansätze vorgeschlagen:

2019: € 100.000,-
2020: € 1.500.000,-
2021: € 1.500.000,-

Der Haushalt 2019 wird damit um € 1 Mio. gegenüber dem bisherigen Ansatz (€ 1,1 Mio.) entlastet, die späteren Haushaltsjahre werden belastet.

Diskussionsverlauf:

Frau Brenner vom Planungsbüro Brenner erläuterte den Vorentwurf für die Friedhofserweiterung an der Robert-Koch-Straße in Neufahrn. Die Präsentation liegt der Niederschrift bei. Auf den in der Präsentation enthaltenen Fehler (Kerzenhaus + Kunst = € 122.570,- und nicht wie angegeben € 245.140,-) wurde hingewiesen.

GR Pflügler bezeichnete die Friedhofsgestaltung grundsätzlich als sehr gelungen. An der Einfassung nach außen hin fand er keinen Gefallen, u. a. befürchtete er ein Problem in Bezug auf Graffiti-malereien. Er plädierte für einen Grünbereich zwischen der Trentiner Straße und der Friedhofsmauer und sprach sich für eine sinnvolle Radwegeanbindung an das bestehende überörtliche Radwegenetz aus. Ein Radweg entlang der Trentiner Straße war aufgrund der vielen Grundstückseinfahrten keine Option für ihn.

GRin Schablitzki wies darauf hin, dass die Rückseiten der Urnenwände und somit die Grabstellen im Falle eines Unfalls oder beim Rangieren aufgrund der direkten Angrenzungen an die Straße beschädigt werden könnten. Einen Abstand, eventuell auch in Form eines Gehweges, erachtete sie für dringend erforderlich.

Frau Brenner bestätigte auf Anfrage von GR Pflügler, dass sich die langgezogene Kreisanlage auch für den Busverkehr eigne.

GR Eschlewech wies darauf hin, dass der Bedarf an einer „dringenden“ Erweiterung noch nicht in Erfahrung gebracht worden sei und nicht sicher sei, ob eine Friedhofserweiterung innerhalb der nächsten 10 Jahre überhaupt benötigt werde. Zahlen seien bislang nicht genannt worden. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage stellte er in den Raum, dass für 2019 / 2020 zwar die Erschließungsstraße, nicht aber das gesamte Friedhofspotential, Berücksichtigung finden könnte. Seiner Meinung nach könne ein schrittweiser Ausbau auch in 2 – 3 Jahren begonnen werden.

Bgm. Heilmeier entgegnete, dass das gemeindliche Standesamt einen Bedarf in 2 – 3 Jahren ermittelt habe und die Thematik deshalb aufgegriffen worden sei. Die noch benötigte Zeit für die Planung und das Genehmigungsverfahren müsse berücksichtigt werden.

GL Sczudlek merkte an, dass die Zahlen im Rahmen der Haushaltsberatungen (Klausur) aktuell abgefragt wurden. Sie können nochmals nachgereicht werden.

GR Manhart bat in diesem Zusammenhang um eine Information, wie viele aufgelassene Grabfelder derzeit nicht genutzt werden.

GRin Kürzinger wiederholte ihre Forderung hinsichtlich einer Aussage über die Entwicklung der Zahlen in Bezug auf die aufgelassenen Gräber im „Alten Teil“ und der noch freien Parzellen im „Neuen Teil“ des Friedhofs über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

GR Rübenenthal bat in den Beschlussvorschlag mit aufzunehmen, dass in der Planung ein Freiraum von 4 m – 5 m zu den Urnenwänden im nördlichen und westlichen Bereich berücksichtigt werden sollte, um auch auf künftige Entwicklungen noch reagieren zu können. Darüber hinaus regte er eine Kostendeckelung, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Materialien, an. Das Konzept selbst bezeichnete er als sehr gut.

3. Bgm. Seidenberger erachtete für die Vorhaltefläche eine Breite von maximal 3 m als ausreichend.

GRin Auinger schlug vor, die Grabfelder gerade statt schräg anzuordnen, um die Urnenwand mehr nach innen ziehen zu können. Sie befürchtete, dass sich die Baumreihe entlang des Weges in ein paar Jahren zu einer Gefahrenquelle entwickeln könnte (Laub, Schnee etc.). Ihrer Meinung nach ließe sich durch eine Änderung der Friedhofssatzung die Realisierung des Vorhabens um ein Jahr verschieben. Primär sollten die aufgelassenen Gräber, insbesondere im alten Teil des Friedhofs, wieder belegt werden.

Frau Brenner verdeutlichte, wie durch die Drehung der Grabfelder spannende Räume erreicht werden können. So lassen sich z. B. durch das Öffnen von Flächen Begegnungs-

stätten schaffen. Die Urnenwand könne dennoch verschoben werden und auch ein Streifen für Parkplätze oder Grünflächen ließe sich umsetzen.

Auf Anfrage von GR Rübenenthal in Bezug auf die Gestaltung des Straßenraums verwies sie auf den Geltungsbereich ihrer Planung. Die Straßenplanung obliegt einem anderen Büro. Mit der Baumreihe innerhalb des Friedhofareals könne die Aufenthaltsqualität gesteigert werden (Parkfriedhof). Die Wegeflächen bedürfen des Unterhalts, der sich umso aufwendiger gestalten, je mehr Laub entfernt werden müsste. Einer Befreiung von Schnee bedarf es unabhängig einer angrenzenden Baumreihe.

GRin Frommhold-Buhl fand Gefallen an der Planung. Eine Deckelung der Kosten konnte sie sich vorstellen und zwar auf die Summe, die für die vorgelegte Planung veranschlagt sei. Einer Zurücksetzung der Urnenwände würde sie zustimmen. Sie erkundigte sich hinsichtlich der Breite des Straßenraums, da sie ihn für sehr eng erachtete und befürchte, dass eine Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich sei.

BAL Schöfer verwies auf den Bebauungsplan des westlich angrenzenden Wohngebietes, in dem eine Breite von 7 m festgelegt worden sei. Gegenwärtig sind diese 7 m aufgeteilt in eine Fahrbahn mit 5 m Breite und einem Seitenbereich von 2 m, der gleichermaßen Fußgängern und Fahrradfahrern zur Verfügung stehen soll.

GR Pflügler erachtete eine Straßenbreite von 5 m für nicht ausreichend, da Entsorgungsfahrzeuge bereits eine Breite von 2,5 m aufweisen, ohne Außenspiegel. Ein Begegnungsverkehr wäre somit nicht möglich. Kritisch waren für ihn auch die beiden Kurvenbereiche, die nochmals überprüft werden sollten.

GR Sen äußerte den Wunsch, die Möglichkeit muslimischer Beisetzungen in der Planung zu berücksichtigen.

GR Iyibas kritisierte die Abweichung zu den Haushaltsansätzen. Die Schätzung belaufe sich momentan auf € 2,8 Mio., im Haushalt seien € 2,0 Mio. eingestellt.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass die € 2,0 Mio. nicht projektbezogen veranschlagt worden seien.

BAL Schöfer erinnerte an die Diskussion im Gemeinderat über die Verlängerung der Trentiner Straße. Aufgrund der aktuellen Beschlusslage sei sie als reine Erschließungsstraße für das neue Wohngebiet westlich der Trentiner Straße geplant worden. Eine Anbindung der südlichen Wohngebiete an die Staatsstraße bzw. an den Kreisverkehr und somit die Funktion einer Durchgangsstraße war nicht gewollt. Man habe sich deshalb bewusst für einen verschwenkten Verlauf entschieden, entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan. Aus städtebaulicher Sicht ist die Straße deshalb dem Bebauungsplan für das neue Wohngebiet zuzuordnen (Erschließungsstraße).

Die für die Friedhofserweiterung vorgesehene Fläche entspricht dem zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung ermittelten geringsten Bedarf. Durch die Änderungen in der Bestattungskultur (Zunahme an Urnenbestattungen) kann davon ausgegangen werden, dass ein Ende der Kapazitäten im Bereich der Familiengräber und Reihengräber wieder in ca. 10 Jahren erreicht werde. Deutlich höhere Kapazitäten habe man für Urnen- und Erdgräber sowie Urnenwandgräber vorgesehen. Mittelfristig werden weitere Kapazitäten durch die Erneuerung bzw. Neubelegung bestehender Grabstätten entstehen.

BAL Schöfer merkte bezüglich der Kosten an, dass seit letztem Jahr im Haushalt ein „Merkposten“ in einer Größenordnung von € 1,4 Mio. enthalten sei, der anhand der letzten Friedhofserweiterung ermittelt wurde. Im Zuge der Haushaltsplanung für 2019 habe man diesen

Betrag unter Berücksichtigung der Preissteigerungen hochgerechnet und somit einen Betrag von € 1,8 Mio. ermittelt. Diesem Betrag lag keinerlei Planung zugrunde. Er wies darauf hin, dass die vorgestellte Planung nicht nur den Friedhofsanteil sondern weitere Elemente, wie z. B. die Querungshilfe, den Umbau des bestehenden Friedhofs, einen Parkplatz, die Containeranlage, ein WC oder das Kerzenhaus enthalte, was zusätzliche Kosten verursache. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat, welche Elemente davon umgesetzt werden sollen. Die Friedhofsfläche alleine ist mit einem Betrag von € 1,8 Mio. realisierbar. Eine Deckelung der Kosten auf einen Betrag zwischen € 2,0 Mio. und € 3,0 Mio. erachtete er als schwierig, da diese nicht mit einer konkreten Aussage verbunden ist, welche Elemente realisiert werden sollen und welche nicht. Eine Entscheidung dem Planer zu überlassen, bezeichnet er als den falschen Weg. Diese Entscheidung sollte der Gemeinderat treffen.

Laut einer Prognose des gemeindlichen Standesamtes wird in drei Jahren die letzte Grabstelle im bestehenden Friedhof belegt sein. Für die Planung werde ein Jahr benötigt, ein weiteres für die Realisierung. Das Anwachsen der Grünanlage bedarf weiterer 6 Monate. Ein großer zeitlicher Spielraum ist somit nicht mehr gegeben.

Bgm. Heilmeier fasst die Diskussionspunkte kurz zusammen und ergänzte den Beschlussvorschlag entsprechend.

GRin Frommhold-Buhl regte eine separate Abstimmung in Bezug auf eine Kostendeckelung anhand der vorgelegten Projekt- und Planungskosten vor.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt den Vorentwurf zur Kenntnis und beschließt die Erweiterung des Friedhofs als Projekt.

Die Urnenwände sollen in einem ausreichenden Abstand (ca. 4 m – 5 m) zum Straßenraum platziert werden, um dort eine freie Fläche vorhalten zu können. Die Radewegeverbindung, insbesondere Richtung Osten, soll berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt ist die Darlegung und die entsprechende Zustimmung des Gemeinderates über die aktuelle Notwendigkeit.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt eine Kostendeckelung entsprechend der vorgelegten Projekt- und Planungskosten.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GRin Schablitzki nicht anwesend

TOP 4 Bericht der Sozialreferentin Frau Frommhold-Buhl

GRin Frommhold-Buhl informierte in ihrer Eigenschaft als Sozialreferentin über das Sozialreferat. Auf das dem Gremium zur Verfügung gestellte Handout wird verwiesen.

Neben Sachspenden werden Gelder benötigt, die für eine schnelle Hilfe im Einzelfall zur Verfügung stehen.

Sie monierte, dass im Landkreis in den letzten Jahren sehr viele Projekte etabliert wurden, teils durch den Landkreis selbst aber auch durch verschiedene Träger. An Beispielen verdeutlichte sie, dass sich diese Hilfe in der Regel auf die Mitarbeit von Ehrenamtlichen stütze. Sie als Sozialreferentin werde dann kontaktiert und gebeten, Ehrenamtliche zu finden, die diese Projekte unterstützen. Im Vorfeld werde weder geprüft, ob es eines solchen Projektes an dem Ort überhaupt bedarf noch, inwieweit ein ähnliches eventuell bereits vorhanden ist. Diesen eingeschlagenen Weg befand sie, insbesondere in Bezug auf gemeindeübergreifende Projekte, für kritisch. In Neufahrn gibt es eine sehr gute soziale Vernetzung und sie sei dankbar, mit ihrer Arbeit unterstützen zu können.

Auf Anfrage von GR Rübenenthal verdeutlichte sie, dass ein Engagement nach wie vor gefragt ist. Der Standard und das Niveau der Vernetzung sowie der Hilfen konnten in den letzten Jahren deutlich verbessert werden. Da sich „immer wieder neue Baustellen öffnen“ und die Armut stetig zunehme, werde auch weiterhin viel Unterstützung benötigt.

TOP 5 Vollzug der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn verdient gemacht haben
hier: Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille mit Ehrennadel für insgesamt drei Persönlichkeiten der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 1 und 3 der *Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn besonders verdient gemacht haben* vom 25.05.1993; *Geschäftsordnung des Gemeinderates*

1.

Nach der gültigen *Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn besonders verdient gemacht haben*, sind vorschlagsberechtigt der 1. Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Eine Entscheidung selbst erfolgt durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung (§ 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung; § 2 Abs. 4 der Satzung).

2.

Der Erste Bürgermeister, Franz Heilmeier, schlägt folgende Personen zur Ehrung vor:

- Frau Lisa Webhofer aus Mintraching
- Herr Peter Webhofer aus Mintraching
- Herr Georg Rupp aus Mintraching

Begründung des Vorschlags:

Frau und Herr Webhofer und Herr Rupp gestalten seit vielen Jahren das kulturell-musische Leben in der Gemeinde. Als Mitglieder der Mintringer Musikanten spielen sie bei Seniorennachmittagen, bei Weihnachtsfeiern, bei Feiern des Altenclubs, bei Gottesdiensten oder bei privaten Feiern. Sie gehörten zu den Mitbegründern der Benefizveranstaltung „Neufahrner Adventsmusizieren“ und gestalten diese jährlich als engagierte Musikanten mit. Herr Rupp hat in seiner Zeit als Leiter des Mintrachinger Kirchenchors den „Mintringer Advent“ ins Leben gerufen, der ein fester Bestandteil der Vorweihnachtszeit am Ort und in der Gemeinde ist.

Frau und Herr Webhofer sowie Herr Rupp zeigen seit vielen Jahren, dass Heimat von den Menschen lebt, die sich in ihr engagieren und ihre Talente einbringen. Sie tragen mit ihrem Wirken zum Zusammenhalt in unserer Gemeinde in einem hohen Maß bei.

3.

Die Verleihung der Bürgermedaillen mit Ehrennadel in Silber ist in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2018 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass

- Frau Lisa Webhofer aus Mintraching
- Herr Peter Webhofer aus Mintraching
- Herr Georg Rupp aus Mintraching

wegen ihren langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im kulturellen Bereich der Gemeinde Neufahrn die Bürgermedaille mit Ehrennadel in Silber verliehen wird.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Sportgelände Neufahrn-Süd"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 23.10.2017 und 20.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Sportgelände Neufahrn-Süd“ beschlossen.

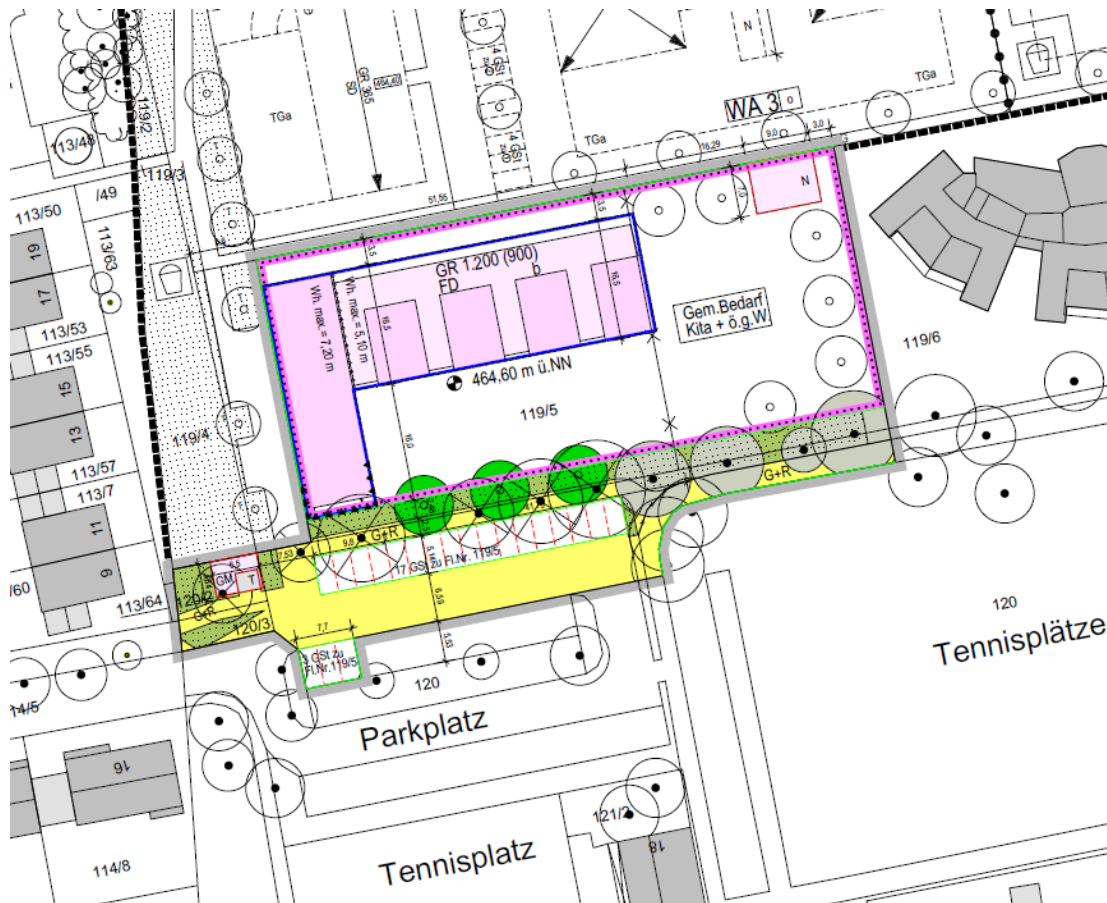
Die Gemeinde beabsichtigt, auf den Flurstücken Nr. 119/5, 119/6 T, 120/2, 120/3 und 120 T der Gemarkung Neufahrn die Errichtung einer Kindertagesstätte mit vier öffentlich geförderten Wohnungen inklusive der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Die Wohnungen sollen primär der Unterbringung von Personal dienen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Sportgelände Neufahrn-Süd“ vom 22.07.1985. Entsprechend dem Bebauungsplan ist auf dem Flurstück Nr. 119/5 die Errichtung eines Fußballplatzes vorgesehen.

Ein Teil der vorgesehenen Fußballfelder aus dem Bebauungsplan Nr. 38 wurde bereits im Zuge der Errichtung des Wohngebietes Felix-Wankel-Straße (Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnen am ehemaligen Sportplatz“) in Wohnbauflächen umgenutzt. Da die Fußballplätze zwischenzeitlich jedoch vollständig am Galgenbachweiher entstanden sind, wird auch auf dem Flurstück Nr. 119/5 kein Fußballfeld mehr benötigt. Durch den Entfall der geplanten Fußballfelder werden darüber hinaus auf der Flurnummer 120 Stellplätze frei, die im Jahre 1985 für die Tennisplätze und die Fußballfelder errichtet wurden. Diese Stellplätze sollen nun für den Stellplatznachweis der Kindertagesstätte und der Wohnungen herangezogen werden und entsprechend umgewidmet werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Die zeichnerische Darstellung ist aus dem nachfolgenden Plan ersichtlich:



Auf der Grundlage des Entwurfes zum Bebauungsplan wurden von der Bauverwaltung in der Zeit vom 13.07.18 bis 14.08.18 die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

TOP 6.1 Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

TOP 6.1.1 Stellungnahme Landratsamt Freising, Sachgebiet Altlasten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Altlasten, vom 03.08.18

Die für den B-Plan Nr. 38 "Sportgelände Neufahrn Süd" überplanten Grundstücke sind derzeit nicht im Altlastenkataster eingetragen, da dem Landratsamt Freising keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen vorliegen. Auch die Nachforschungen der Gemeinde ergaben keine Hinweise. Im B-Plan wurde bereits der Hinweis aufgenommen, dass bei organoleptischen Auffälligkeiten das Landratsamt Freising zu beteiligen ist, sowie die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für Kinderspielflächen nachweislich einzuhalten sind.

Positiv ist auch hervorzuheben, dass der Umgang mit Mutterboden und die Einhaltung der Vorgaben von § 12 BBodschV im B-Plan geregelt wurden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht zu veranlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 6.1.2 Stellungnahme Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Untere Naturschutzbehörde, vom 12.07.18

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in den Abwägungen nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) 1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu unterlassen. 2. Auch wenn die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren nicht anzuwenden ist, bleiben die Anforderungen an die <u>Abwägung</u> im beschleunigten Verfahren ungeschmälert erhalten. Die betroffenen Umweltbelange sind hinreichend zu ermitteln, zu gewichten und anderen Belangen mit diesem Gewicht gegenüberzustellen. Weiterhin sind alle möglichen <u>Maßnahmen der Vermeidung und der Minimierung</u> von Eingriffen zu beachten. (siehe Beitrag im Heft 2/2007: Bayer. Gemeindetag – Dr. Franz Dimberger: Das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte). 3. Mit der Erschließung der geplanten Kindertagesstätte sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste einer alleeartigen Laubbaum-Reihe verbunden.	☒ Rechtsgrundlagen § 44 BNatSchG § 1 a, Abs. 2 + 3 BauGB § 1, Abs. 6 Nr. 7a BauGB § 2, Abs. 3 BauGB
☒ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 1. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind Höhlenbäume, die Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen, zu kartieren und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, ggfs. CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die saP ist unabhängig vom Umweltbericht und unabhängig vom § 13 a –Verfahren immer dann durchzuführen, wenn die naturschutzfachliche und –rechtliche Erforderlichkeit gegeben ist. zu 2. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Zu einer ordnungsgemäßen Satzung gehört zwingend eine umfassende Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im Satzungsgebiet. Eine ordnungsgemäße <u>Abwägung</u> bedingt ferner eine Auflistung der durch den Bauleitplan hervorgerufenen Beeinträchtigungen. Der Bauleitplan muss neben den Aussagen zum Bestand von Natur und Landschaft im Satzungsgebiet und dem von ihm beeinflussten Umfeld auch eine Feststellung der einzelnen von dem Bauleitplan zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten. Der Bauleitplan muss hierzu entsprechende Aussagen machen, will er nicht wegen eines Abwägungsfehlers (Abwägungsdefizit) von vornherein rechtsfehlerhaft sein. Bei der Abwägung sind u.a. die Vorgaben des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans zu berücksichtigen. zu 3. Beeinträchtigungen der alleeartigen Laubbaum-Reihe sind zu unterlassen. (Vermeidungsgebot). Die 6 Laubbäume sind in einem <u>Baumbestandsplan</u> zu erfassen und der Zustand und die Wertigkeit sind zu dokumentieren.	

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Für die Befestigung von Stellplätzen sollten nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfugen zulässig sein.
2. Spiegelnde Fassaden und Fenster, sowie großflächige Glasflächen, z.B. Abschirmungswände, Lärmschutzwände oder gläserne Durchgänge, verursachen **Vogelschlag**.

Zur Vermeidung kann strukturiertes, mattiertes oder bedrucktes Glas verwendet werden.

Maßnahmen gegen Vogelschlag sollten schon in der Planungsphase und in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Bei der Gestaltung des Außenraums ist zu beachten, dass Vögel die Spiegelung von Bäumen, Hecken und Himmel nicht als solche wahrnehmen können. Fassadenbegrünung eignet sich aus naturschutzfachlicher Sicht zur Gestaltung der Architektur und des Freiraumes, da keine Spiegelungen entstehen. Die Anbringung von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, Vogelschlag zu verhindern.

Nur **vollflächig markierte** Scheiben sind als Hindernis für Vögel erkennbar. Schon **2 mm breite Streifen in 30 mm Abstand** oder kontrastreiche Punkt- und Gittermuster können wirkungsvoll Vogelanprall verhindern.

Um den Eindruck einer Durchflugsmöglichkeit zu vermeiden, dürfen **die freien Stellen** in einem Muster **nicht größer als 10 bis 15 cm** sein.

Außenjalousien sowie Metall- oder Holzlamellen mit **maximal 10 bis 15 cm** Zwischenraum sind ebenfalls ein guter Vogelschutz.

Schwarz- orange Markierungen vereinen die Vorteile von sehr unterschiedlichen Reflexions- und Kontrasteigenschaften (verschiedene tageszeitliche Lichtbedingungen und jahreszeitlich verschieden reflektierende Vegetation).

In dem Zusammenhang mit Vogelschlag wurde eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben.

Diese ist im Internet als pdf-Datei abrufbar: www.vogelglas.info

3. Es sollte geprüft werden, ob **Beleuchtungsanlagen** reduziert oder vermieden werden können.

Folgende lichttechnische Prüfkriterien sollten beachtet werden:

- Wahl des Standortes der Beleuchtungsanlagen so, dass empfindliche Biotope durch die Reichweite des Lichtes nicht betroffen werden
- Minimierung der eingesetzten Lichtmenge so weit wie möglich, sowohl von der Anzahl der Lampen als auch von der Leistung (Wattzahl) der einzelnen Lampen
- Die Leuchtgehäuse sollten das Licht nur in die tatsächlich gewünschte Richtung abstrahlen. Zur Minimierung der lateralen Reichweite sollten Leuchten möglichst niedrig installiert werden.

- Auf die flächenhafte Ausleuchtung heller Fassaden sollte ganz verzichtet werden. Licht-durchstrahlte Glasbauten sollten mit Abdunklungseinrichtungen (UV-filterndes Glas) versehen werden. Insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-armen Lichtspektren (Natriumdampflampen) oder LED-Lampen sollten in der Regel gegenüber allen anderen Lampentypen bevorzugt verwendet werden.
- Außenleuchten müssen insektendicht schließen (ohne Kühlschlitze o.ä.)
- Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen sollte nur zu den unbedingt erforderlichen Zeiten erfolgen, sowohl durch jahreszeitliche als auch tageszeitliche (nächtliche) Schaltechnik. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass nächtliche Beleuchtungsintervalle eingerichtet werden.

Ziel: Minimierung der Fernwirkung der Beleuchtungsanlagen und damit Minimierung der potentiellen Beeinträchtigung nachtaktiver Arten durch Lichtemissionen während der Nachtstunden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes erfolgte bereits im Rahmen der zugehörigen 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Prüfung liegt der Unteren Naturschutzbehörde bereits vor. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, entgegen der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, keine Alleebäume mehr vorhanden. Diese mussten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden. Dieses wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt, ebenso wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes als Anlage der Begründung beigelegt. Im Bebauungsplan sind jedoch verschiedene Großbäume zur Pflanzung vorgesehen.

Zu 2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die geforderte Berücksichtigung der Umweltbelange ist aus Sicht der Gemeinde, insbesondere durch die zur 15. Flächennutzungsplanänderung bereits erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, im Bebauungsplan ausreichend erfolgt. Die bereits, unabhängig von der Bauleitplanung (siehe Punkt 1), gefälltten Bäume waren der einzige nennenswerte schützenswerte Belang des Naturschutzes auf der Fläche. Zur Gewährleistung des Lärmschutzes wurde darüber hinaus ein Lärmgutachten erstellt. Die Untere Naturschutzbehörde wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes nur bereits bestehendes Baurecht ändert. Der bisher gültige Bebauungsplan weist die Fläche als Sportplatz aus.

Zu 3.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, entgegen der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde, keine Alleebäume mehr vorhanden. Diese mussten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden. Dieses wird in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Der geforderte Baumbestandsplan wird daher nicht erstellt. Im Bebauungsplan sind jedoch verschiedene Großbäume zur Pflanzung vorgesehen.

Zu Hinweis 1: Befestigung von Verkehrsflächen

Der Verweis auf die Verbesserung der Entwässerungssituation durch einen wassergebundenen bzw. wasserdurchlässigen Fuß- u. Radweg ist nachvollziehbar. Jedoch erscheint diese Maßnahme aufgrund des höheren Unterhaltsaufwandes im Vergleich zu den erreichten Vorteilen leider nicht als sinnvoll. Von einer entsprechenden Festsetzung wird daher abgesehen.

Zu Hinweis 2: Vogelschlag an Glasflächen

Die Gestaltung der Fensterflächen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Mangels Rechtsgrundlage können in der Bauleitplanung hierzu keine Festsetzungen getroffen werden. Die gegebenen Hinweise sind aber bekannt und werden, soweit möglich, im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Zu Hinweis 3: Beleuchtungsanlagen

Die Planung der Beleuchtungsanlagen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Hierzu können im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen werden. Die gegebenen Hinweise sind bekannt und werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es werden für die notwendigen Lichtanlagen insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen verwendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um den Sachverhalt ergänzt, dass die Alleebäume bereits im Vorfeld im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden mussten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes wird als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 6.1.3 Stellungnahme Regierung v. Oberbayern, Sachgebiet Brandschutz**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Regierung v. Oberbayern, Sachgebiet Brandschutz, vom 05.07.18

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.
2. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.
3. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anmerkungen werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Für das Bauvorhaben wurde ein Brandschutz-nachweis gem. § 11 der Bauvorlagenverordnung erstellt, um sicher zu gehen, dass die notwendigen Vorgaben erfüllt werden. Auch ist das Vorhaben mit der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn abgestimmt. Die entsprechenden Zuwegungen sind eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 6.1.4 Stellungnahme Wasserzweckverband**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Wasserzweckverbandes vom 16.07.18

gegen die Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes erheben wir keine Einwände.

Der Neubau ist gemäß unseren Satzungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gebäude wird an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.1.5 Stellungnahme Energie Südbayern**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH vom 13.07.18

Das Gebiet ist bereits teilweise mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist eine zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
- bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob eine Versorgung des Gebäudes mit Erdgas erfolgen soll wird im Rahmen der Objektplanung geklärt.

Von der Planung betroffene Leitungstrassen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.1.6 Stellungnahme TelekomSachverhalt:

Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 05.07.18

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Straßenübergang Am Sportplatz) der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Planung betroffene Leitungstrassen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Grundsätzlich werden sämtliche Versorgungsleitungen im Gemeindegebiet nur unterirdisch verlegt. Einer oberirdischen Verlegung wird nicht zugestimmt. Die Telekom GmbH wird an den Spartengesprächen beteiligt. Der im Bebauungsplan bestehende Hinweis 4.1 zum Abstand von Baumpflanzungen zu Versorgungsleitungen wird um Telekommunikationsleitungen ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise im Bebauungsplan werden redaktionell um den Punkt Telekommunikationsleitungen ergänzt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.1.7 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 10.08.18

Umgang mit dem Niederschlagswasser: Im Entwurf der Satzung findet sich unter Buchstabe D, Nr. 2.2 der Hinweis, dass unverschmutztes Niederschlagswasser vorrangig über breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert werden soll. Diesen Hinweis begrüßen wir ausdrücklich! Unter Ziffer 2.3 findet sich dann ein Hinweis auf die Bemessung von Sickerschächten. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden zu bevorzugen. Wenn Regenwasser durch eine mindestens 20 bis 30 cm starke bewachsene Oberbodenschicht versickert, wird es in der Regel ausreichend gereinigt, um das Grundwasser vor schädlichen Verunreinigungen zu schützen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollten unterirdische Versickerungsanlagen eingesetzt werden.

Fazit: Wir bitten Sie, folgenden Satz zu Beginn der Ziffer 2.3 zu stellen: „In begründeten Ausnahmefällen können unterirdische Versickerungsanlagen nach Abstimmung mit dem WWA München geplant werden. Sickerschächte sind nach der Neufassung des ATV-Arbeitsblatts A 138 und der Neufassung des Merkblatts M153 zu bemessen und zu errichten.“

In Hinblick auf die zukünftige Erstellung von Bebauungsplänen bitten wir darum, Flächen für eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden, durch die Planung in Form von Festsetzungen, frühzeitig zu berücksichtigen.

Würdigung:

Die Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser und insbesondere zu unterirdischen Versickerungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Ziffer 2.3 der Hinweise durch Text wird entsprechend dem Textvorschlag des WWA ergänzt.

Soweit möglich wird bei zukünftigen Bauleitplanungen eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis durch Text in der Bauleitplanung wird entsprechend dem Sachvortrag ergänzt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.1.8 Stellungnahme Bauernverband**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Bauernverbandes vom 30.07.18

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertage sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die zukünftigen Anwohner müssen unbedingt darauf hingewiesen werden. Die Landwirte dürfen keine Beschränkungen erfahren.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die möglichen Immissionen aus der Bewirtschaftung der benachbarten Felder hingewiesen. Diesem Umstand wurde in Ziffer 3.2 der Hinweise bereits Rechnung getragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung oder Ergänzung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.1.9 Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege**Sachverhalt:**

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 12.07.18

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-1-7636-0204: *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

D-1-7636-0142: *Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.*

D-1-7635-0207: *Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.*

D-1-7635-0256: *Siedlung der späten Latènezeit.*

Aufgrund der Nähe und Dichte vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen muss im siedlungsgünstig gelegenen Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden. Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen daher zumindest einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDSchG, worauf wir hinzuweisen bitten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Hinweise zu Bodendenkmälern wurden bereits in Ziffer 5 der Hinweise durch Text zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung oder Ergänzung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.1.10 Stellungnahme Bürger

Sachverhalt:

Stellungnahme Bürger 1 vom 18.07.18

die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ist zwar okay. Aber man kann die neue Straße mit dem Parkplatz des Sportplatzes verbinden. Dafür muss man etwas Fläche opfern, damit es eine durchgehende Straße gibt. Vom westlichen Parkplatz aus kann man eine Straße nach Norden planen, die dann nach Osten zur neuen Straße führt. Das Gebäude im Nordwesten des Areals muss etwas kleiner werden, damit es eine durchführende Straße gibt. Der vierte Teil des Gebäudes entfällt, damit die Straße existiert. Die Anwohner wollen in beide Richtungen fahren und müssen im jetzigen Zustand einen Umweg in Kauf nehmen.

Würdigung:

Die Anregungen zur Verbindung verschiedener Verkehrswege untereinander werden zur Kenntnis genommen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist es das planerische Ziel der Gemeinde Erschließungsflächen für den Fahrverkehr zu minimieren. Zudem soll vermieden werden durch unnötige Verknüpfungen von Straßen gebietsfremdem Verkehr in das Plangebiet zu leiten. Die geplante Kindertagesstätte stellt eine dem Gemeinbedarf dienende Einrichtung dar. Eine Reduzierung des Gebäudes ist nicht möglich, ohne auf notwendige Räumlichkeiten zu verzichten. Das Planungsziel der Kindertagesstätte wird als höherwertig zur gewünschten verkehrlichen Anbindung gesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

TOP 6.2 Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38 „Sportgelände Neufahrn-Süd“ unter Berücksichtigung der vorher gefassten Würdigungsbeschlüsse als Satzung (Stand 26.11.2018).

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Dr. Holzner nicht anwesend

**TOP 7 Bebauungsplan Nr. 129 "Misch- und Wohngebiet entlang der Wolfgang-Zimmerer-Straße";
Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für den Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes auf dem Grundstück, Wolfgang-Zimmerer-Straße 4, 85375 Neufahrn**

Sachverhalt:

Am 15.12.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Misch- und Wohngebiet entlang der Wolfgang-Zimmerer-Straße“ beschlossen. Am 14.05.2018 wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes wurde für die Wolfgang-Zimmerer-Straße 4 in Neufahrn (Fl.-Nr. 773/12 Gmgk. Neufahrn) ein Vorbescheid eingereicht. Dieser hatte eine Reihenhausanlage mit 6 Häusern zum Inhalt. Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde ein weiterer Vorbescheid eingereicht, welcher die Errichtung eines Wohn- und Gewerbegebäudes vorsah. Diese beiden Anträge wurden vom Flughafen- Planungs- und Bauausschuss in seiner Sitzung vom 12.03.2018 zurückgestellt, da zu befürchten war, dass die Durchführung des Bebauungsplans durch die Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert würde.

Im Anschluss erfolgten intensive Gespräche zwischen Verwaltung, der mit Planung des Bebauungsplanes beauftragten Architektin Frau Fisel und dem Bauherrn. Mittlerweile konnte eine Planung abgestimmt werden, die nach Ansicht der Verwaltung und der Planerin im Zuge einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB zugelassen werden kann.

Die Ziele des Bebauungsplanes und die ersten planerischen Entwürfe wurden in der Gemeinderatssitzung am 20.08.2018 von Frau Fisel vorgestellt. Die Planungsziele sind die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des teilweise im Umbruch befindlichen Quartiers im Geltungsbereich unter Beibehaltung der städtebaulichen Qualitäten, die Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen, sowie die Aufwertung des Straßenraums.

Der eingereichte Vorbescheid ist insbesondere hinsichtlich einer gebietsverträglichen GRZ und GFZ, der Höhenentwicklung, der Dachform sowie die Nutzungsart überarbeitet worden. Zusätzlich bleiben für eine innere Grünstruktur unbebaute Flächen gesichert erhalten. In der Vorgartenzone ist eine Mindestgröße unversiegelter Fläche für Bepflanzungen vorgesehen.

Der nun eingereichte Vorbescheid hat den Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 6 Wohnungen, 1 Gewerbeeinheit und einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen zum Inhalt. Geklärt werden sollen mit diesem Vorbescheid die bauplanungsrechtlichen Fragen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der über- und unterbaubaren

Grundstücksflächen. Des Weiteren sollen die bereits eingeplanten Ersatzpflanzungen für die notwendigen Baumfällungen abgeklärt werden.

In allen Planungszielen konnte eine Einigung erreicht werden, so dass nun z. B. eine geringere GRZ (0,74) sowie eine andere Dachform (Satteldach anstatt Pultdach) antragsgegenständig sind. Die Eingabeplanung sieht einen Baukörper mit E + 1 + D mit Gauben im Dachgeschoss als Vollgeschoss vor. Dies entspricht einer GFZ von 1,18. Im Erdgeschoss befinden sich eine Gewerbeeinheit (Büro / Verwaltungsräume) mit 260 m² sowie eine Wohneinheit. Die weiteren 5 Wohneinheiten verteilen sich auf das Ober- und Dachgeschoss. Die Vorgartenzone sieht einen Grünanteil von 30 % vor. Der notwendige Stellplatzbedarf wird zeichnerisch nachgewiesen. Eine Baumfällgenehmigung wurde bereits erteilt. Die in der Eingabeplanung dargestellten Ersatzpflanzungen sind ordnungsgemäß.

Die Durchführung der Bebauungsplanung wird von dem Vorhaben nunmehr nicht mehr erschwert bzw. unmöglich gemacht, das Vorhaben passt sich den Zielsetzungen des Bebauungsplans an.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 soll dem Gemeinderat im Januar zur Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier merkte an, dass der ursprüngliche Antrag (reine Wohnbebauung) des Bauherrn parallel auf gerichtlichem Wege weiterverfolgt werde.

BAL Schöfer verdeutlichte auf Anfrage von GRin Schablitzki, dass alle bauplanungsrechtlichen Anforderungen erfüllt worden seien und die Abstandsflächen eingehalten werden.

GR Printz teilte mit, dass er dem Beschlussvorschlag aufgrund fehlender Informationen nicht zustimmen werde. Er konnte an der Sitzung im August nicht teilnehmen, die Niederschrift hierzu sei noch nicht erstellt.

Bgm. Heilmeier verwies auf das Bauamt, das jederzeit für Auskünfte zur Verfügung stehe.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausnahme von der seit 18.05.2018 rechtskräftigen Veränderungsperre zum Bebauungsplan 129 „Misch- und Wohngebiet entlang der Wolfgang-Zimmerer-Straße“ zu und erteilt damit das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Vorbescheid auf Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 6 Wohnungen, 1 Gewerbeeinheit auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 773/12 Gmgk. Neufahrn, Wolfgang-Zimmerer-Straße 4, 85375 Neufahrn.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1

TOP 8 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 91 "Gewerbepark Römerweg", Aufstellungsbeschluss und Vergabe Bauleitplanung

Sachverhalt:

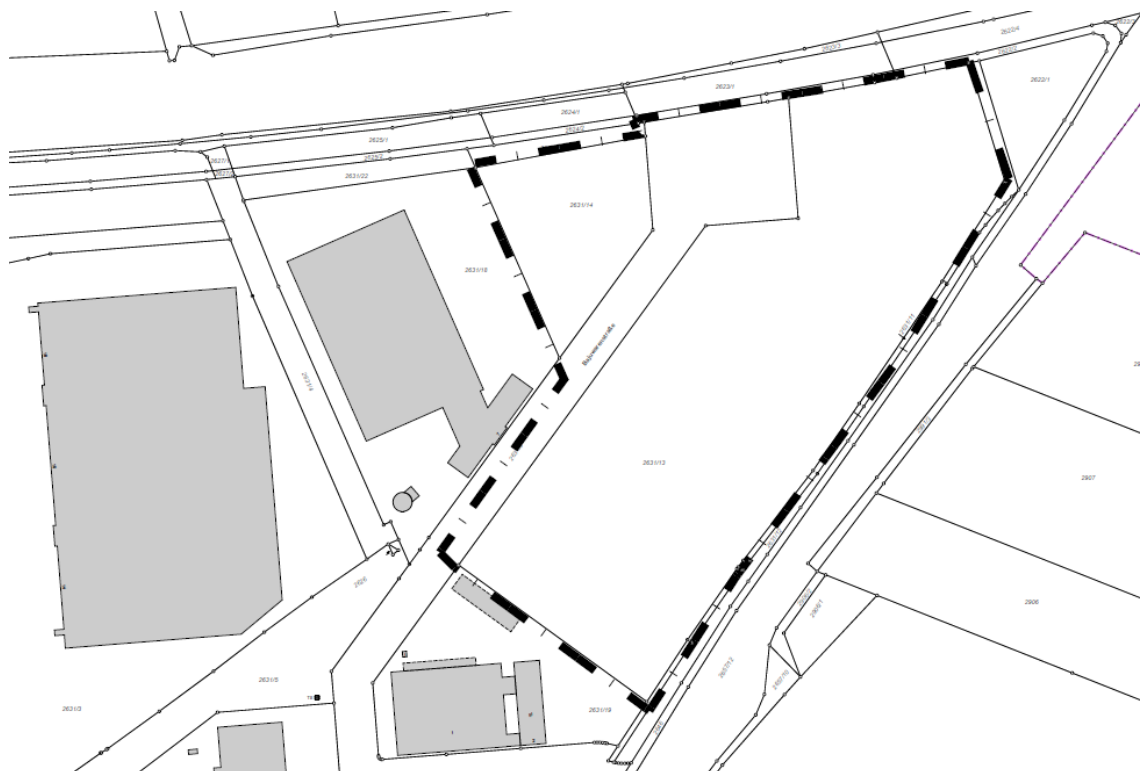
Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbepark Römerweg“ wurde im Jahre 2007 gefasst. Im Jahre 2009 erfolgte die 1. Änderung des Bebauungsplans, welche sich auf die im ursprünglichen Bebauungsplan als Erschließungsstraße B bezeichnete und dann weggefallene Erschließungsfläche bezog. Die 2. Änderung des Bebauungsplans erfolg-

te im Jahre 2017. Ziel der Änderung war die möglichst optimale Nutzung der noch vorhandenen Grundstücksflächen im „Gewerbepark Römerweg“ im Sinne der Ziele der gemeindlichen Gewerbeentwicklung. In diesem Zusammenhang sind für diesen Bereich das Parken als gewerbliche Nutzung und Betriebe des Logistikgewerbes ausgeschlossen worden. Zudem ist im Teilbereich „GE 1a“ eine Erhöhung der zulässigen Wandhöhe von 16,0 m auf 20,0 m erfolgt.

Im Umgriff der 3. Änderung liegen die noch unbebauten Flächen des Bebauungsplans einschließlich der Flächen zur Erschließung des künftigen S-Bahnhalts der Linie S1 Flughafen. Nach aktueller Zeitplanung soll der Erdinger Ringschluss 2026 fertiggestellt sein und ab diesem Zeitpunkt auch eine Einbeziehung des neuen S-Bahn-Haltepunkts in das Betriebskonzept möglich sein. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzeichnet die Gemeinde Neufahrn eine Nachfrage für gewerbliche Grundstücke mit dieser hohen Erschließungsqualität.

Um das vorhandene Potential optimal zu nutzen plant die Gemeinde Neufahrn, eine städtebauliche Struktur zu entwickeln, die eine Adressbildung für höherwertiges Gewerbe ermöglicht. Dazu soll von der vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück 2631/18 ausgehend eine straßenbegleitende Baukörperstellung über eine Baulinie erreicht werden, sowie eine Zone entlang der Straße ausgewiesen werden, in der die Bauteile für Verwaltungs- und Entwicklungstätigkeiten angeordnet werden sollen. Für diese Zone ist auch vorgesehen, eine gewisse Mindestanzahl der Geschosse und evtl. eine Erhöhung der maximal zulässigen Wandhöhe wie bei der vorangegangenen Bebauungsplanänderung einzuführen. Die von der Straße abgewandten Grundstücksteile können dann wie bisher für Werkstatt- und Produktionsflächen genutzt werden. Städtebauliches Ziel der Gemeinde ist es, zum künftigen S-Bahn-Halt hin höherwertiges, arbeitsplatzintensives Gewerbe anzusiedeln, welches das Erschließungsangebot der künftigen S-Bahn-Anbindung optimal ausnutzen kann.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerkepark Römerweg“ kann dem eingefügten Lageplan entnommen werden:



Die Grundzüge des Planungskonzepts wurden am 26. September mit dem Landratsamt vorbesprochen. Dieses hat keine rechtlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung.

Die von der Umplanung betroffenen Grundstücke sind in Privateigentum. Mit den Eigentümern wurden bereits Gespräche vereinbart, die noch bis zur Sitzung des Gemeinderats stattfinden sollen, um das Vorhaben der Gemeinde zu erläutern.

Ein Büro für die Bauleitplanung wurde bereits angefragt, ein Honorarangebot konnte jedoch bis zur Ladungsfrist noch nicht vorgelegt werden.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier nahm Bezug auf den Beschlussvorschlag. Aus zeitlichen Gründen bat er um einen Ermächtigungsbeschluss, da mittlerweile alle drei angefragten Büros abgesagt hätten.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

GR Pflügler begrüßte die beabsichtigte Verdichtung, die in Bezug auf den angestrebten S-Bahn-Halt von großem Vorteil wäre. Bislang liegt die Anzahl der dort Beschäftigten deutlich unter den Mindestanforderungen. Er erkundigte sich hinsichtlich der Möglichkeit einer Erweiterung des Planungsumgriffs.

BAL Schöfer verdeutlichte, dass es sich bei einem Bebauungsplan um ein Instrument zur Klärung städtebaulicher Fragen handle. Bei bereits bebauten Grundstücken lässt sich eine Erfordernis nur schwer nachweisen.

3. Bgm. Seidenberger erkundigte sich hinsichtlich des Sachstands zu einer weiteren bereits veräußerten, aber noch nicht bebauten Fläche (südlich Skydiving), die seines Erachtens unter demselben Maßstab behandelt werden müsse.

BAL Schöfer teilte mit, dass das Einvernehmen unter der Bedingung erteilt worden sei, dass das Übertreten der Zone entlang der ehemaligen B11 durch die für die Umfahrung benötigten Verkehrsflächen vom Staatlichen Bauamt genehmigt werde. Dies konnte durch den Bauherrn nicht erreicht werden, so dass er nun gezwungen ist, sein Konzept zu überarbeiten. Eine zügige bauliche Umsetzung sei nach wie vor beabsichtigt.

GR Manhart fragte, ob mit den anliegenden Grundstückseigentümern über die geplante Erhöhung der Anzahl an Geschossen Gespräche geführt worden seien.

Bgm. Heilmeier verwies auf das Änderungsverfahren, an dem die Grundstücksnachbarn ohnehin beteiligt wären.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 „Gewerbepark Römerweg“.

Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister zur Vergabe der Bauleitplanung an ein geeignetes Büro.

Abstimmung: Ja 18 Nein 2

GR Pflügler nicht anwesend

TOP 9 4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
hier: Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen: Art 20a Abs. 1 Gemeindeordnung –GO–; Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn; Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21.12.2000 zu „Hinweis zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter“

Ortssprecher und Schulweghelfer sind ehrenamtlich tätige Personen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung. Die Gemeinden sind verpflichtet eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Hierfür dient die örtliche „*Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts*“ i. d. F. vom 27.01.2015 zuletzt geändert am 02.02.2018. Die Satzung regelt derzeit die Entschädigungen der Bürgermeister sowie Gemeinderäte, nicht jedoch die derzeit gewährten Entschädigungen für die Ortssprecher und die Schulweghelfer.

Deswegen wird vorgeschlagen die Satzung entsprechend dem Entwurf zur 4. Änderung vom 14.11.2018 zu ändern:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 27.01.2015, zuletzt geändert am 02.02.2018 entsprechend dem beigefügten Entwurf vom 14.11.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
GR Pflügler nicht anwesend

TOP 10 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vorberaten und einstimmig den Empfehlungsbeschluss zur Anpassung gefasst. Danach sollen die Grabgebühren zum 01.01.2019 pauschal um 20 % erhöht werden. § 4 der Friedhofsgebührensatzung wird zudem dahin geändert, dass künftig nur noch die jährlich anfallenden Gebühren für die jeweilige Bestattungsart angegeben werden. Dieser Betrag ist mit der in § 11 der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist zu multiplizieren.

Neu einzufügen sind die bisher nicht berücksichtigten Bestattungsformen der Urnenbaumgräber - € 27,00 pro Jahr bei einer Ruhefrist von 10 Jahren sowie für die Bestattung von sog. Sternenkindern – € 10,00 pro Jahr bei einer Ruhefrist von ebenfalls 10 Jahren.

Wird ein Familienbaum für den Nutzungszeitraum reserviert bzw. erworben, fällt die Gebühr in der Höhe an, wie viele Urnenplätze an diesem Baum vorhanden sind.

Die sonstigen Gebühren nach § 6 der Friedhofsgebührensatzung sollen ebenfalls angepasst werden.

Somit ergeben sich folgende neue Gebühren:

Art der Gräber	bisher	neu	künftig in Satzung
a) b) Reihengräber (Einzelgräber) 10 bzw. 15 Jahre	320,00 € / 480,00 €	384,00 € / 576,00 €	38,40 € pro Jahr
c) d) Reihengräber (Einzelgräber) für bis zu 2 Personen 15 bzw. 20 Jahre	480,00 € / 640,00 €	576,00 € / 768,00 €	38,40 € pro Jahr
e) f) Wahlgräber (Familiengräber) für 2 Personen 15 bzw. 20 Jahre	540,00 € / 720,00 €	648,00 € / 864,00 €	43,20 € pro Jahr
g) h) Wahlgräber (Familiengräber) für 4 Personen 15 bzw. 20 Jahre	630,00 € / 840,00 €	756,00 € / 1.008,00 €	50,40 € pro Jahr
i) Wahlgräber (Fami- liengräber) für 6 Per- sonen 15 Jahre	720,00 €	864,00 €	57,60 € pro Jahr
j) Wahlgräber (Fami- liengräber) für 8 Per- sonen 15 Jahre	1.110,00 €	1.332,00 €	88,80 € pro Jahr
k) l) Urnengräber 15 bzw. 20 Jahre	270,00 € / 360,00 €	324,00 € / 432,00 €	32,40 € pro Jahr
m) Urnenmauer- nische für 2 Urnen 15 Jahre	630,00 €	756,00 €	50,40 € pro Jahr
m) Urnenmauer- nische für 4 Urnen 15 Jahre	750 €	900,00 €	60,00 € pro Jahr
Urnenbaumgräber 15 Jahre	270,00 €	324,00 €	27,00 € pro Jahr
Sternenkinder 10 Jahre	100,00 €	100,00 €	10,00 € pro Jahr

Im Bereich der sonstigen Gebühren nach § 6 der Friedhofsgebührensatzung erfolgt eine Anpassung der Ziffern 2 bis 5 von jeweils bisher € 15,00 auf künftig € 25,00. Neu aufgenommen wird unter Ziffer 6 eine Gebühr für die Urnenanforderung in Höhe von € 10,00.

Die Änderungssatzung war der Beschlussvorlage im Entwurf beigelegt.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Halbinger berichtete den Betrag bei den Urnenbaumgräbern. Statt € 32,40 muss es € 27,00 pro Jahr heißen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung entsprechend dem Entwurf der Änderungssatzung vom 14.11.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 11 Änderung der Sportförderrichtlinien**Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Änderung der Sportförderlinien vorberaten und den Empfehlungsbeschluss zur Anpassung gefasst.

Der Finanzausschuss empfiehlt, folgende Anpassungen ab 01.01.2019 vorzunehmen.

1. Der bisher gewährte Jugendzuschuss wird von € 13,00 auf € 20,00 je Jugendliche/m erhöht. Dies soll für jedes jugendliche Vereinsmitglied gelten, unabhängig vom Wohnort.
2. Die Unterhaltszuschüsse werden um 50 %, ausgehend von den aktuell gültigen Sätzen, erhöht.
3. Im Bereich der Baukostenzuschüsse – Ziffer 3.5 der Sportförderrichtlinie – wird auf Vorschlag der Sportreferentin folgender Satz mit aufgenommen:

„Die Gemeinde gewährt einheimischen Vereinen zur Finanzierung ihrer Investitionsmaßnahmen zinslose Darlehen, ebenso zur Überbrückung von noch ausstehenden Zuschüssen des BLSV oder anderer Fördergeldgeber. Vor der Gewährung ist ein Tilgungsplan zu erstellen. Eingehende Zuschüsse sind zur sofortigen Sondertilgung zu verwenden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie in der vorgelegten Form mit Wirkung zum 01.01.2019.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 12 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neufahrn b. Freising - Kostensatzung -**Sachverhalt:**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neufahrn b. Freising – Kostensatzung – vom 20.11.2001 wurde letztmals zum 30.09.2005 geändert.

Mittlerweile gibt es Umstände, die der Streichung bzw. Änderung bedürfen. Angepasst werden soll insbesondere die Höhe der Mahnbeträge für nicht rechtzeitig an die Gemeinde gezahlte Forderungen.

Im Einzelnen sind das folgende Bereiche:

Tarif-Gruppe – Tarif-Nr.		bisher	neu
031	Anmahnung rückständiger Beträge	2,50 € bei angemahntem Betrag bis 500 € 3,50 € bei angemahntem Betrag bis 2.500 € 7,50 € bei angemahntem Betrag bis 5.000 € 15,00 € bei angemahntem Betrag über 5.000 €	0,00 € bei angemahntem Betrag bis 5,00 € 5,00 € bei angemahntem Betrag bis 500,00 € 12,50 € bei angemahntem Betrag bis 2.500,00 € 25,00 € bei angemahntem Betrag bis 5.000,00 € 75,00 € bei angemahntem Betrag bis 50.000,00 € 150,00 € bei angemahntem Betrag über 50.000,00 €
62	Wohnungsauf- sicht		ersatzlos zu streichen
634	Zustimmung zur Verlegung von Tele- kommuni- kations- leitungen nach § 68 Abs. 3 TKG	Je lfm. 1,00 € (rechtlich nicht mehr zu- lässig)	25,00 € – 200,00 €

Die Anlage zu § 2 der Kostensatzung wurde ergänzt und lag der Beschlussvorlage bei.

Die anderen in der Satzung enthaltenen Positionen werden im Zuge der Vorbereitung auf die Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden ab 01.01.2021 überarbeitet und dann erneut dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Diskussionsverlauf:

GR Rübenenthal bezog sich auf eine gerichtliche Entscheidung, wonach sich Mahngebühren an den tatsächlichen damit verbundenen Kosten zu orientieren haben. Er ging davon aus, dass der Aufwand stets der gleiche und somit unabhängig von dem angemahnten Betrag wäre.

Kämmerer Halbinger verwies auf einen Kostenrahmen, innerhalb dessen man sich bewegen könne. Entscheidend sei, dass dieselbe Grundlage angewendet werde und keine willkürliche Berechnung erfolge. Andere Kommunen bedienen sich ebenfalls einer Abstufung.

GR Manhart sprach den Verwaltungsaufwand für eine Mahnung an und schlug vor, Beträge unter € 10,- nicht anzumehmen.

Kämmerer Halbinger riet davon ab, Mahnverfahren für Beträge unter € 10,- generell einzustellen. Die Zahlungspflichtigen könnten darauf abzielen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Neufahrn b. Freising – Kostensatzung – mit Wirkung zum 01.01.2019. Inhalt der Änderungen sind aus dem beigefügten Entwurf vom 13.11.2018 zu entnehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des Entwurfs die 4. Änderung der Satzung anzufertigen.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2

TOP 13 Feststellung der Jahresrechnung 2015**Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in mehreren Sitzungen die Jahresrechnung 2015 geprüft. Er bestätigt die Feststellung der Jahresrechnung (in €) wie folgt:

Jahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
2015	€ 32.414.293,70	€ 32.414.293,70	€ 10.415.445,04	€ 10.415.445,04

Diskussionsverlauf:

GR Rüenthal trug als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 fest.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 14 Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2015**Sachverhalt:**

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2015 ist abgeschlossen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2015 ist örtlich geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Entlastung zur Jahresrechnung 2015 wird erteilt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0

-1- persönliche Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) Bgm. Heilmeier

TOP 15 Bekanntgaben**TOP 15.1 MVV-Tarifreform**

Bgm. Heilmeier nahm Bezug auf die jüngsten Presseberichte. Im Rahmen der Überarbeitung der MVV-Tarifreform sei zwar eine Reihe an Punkten - auch den Landkreis Freising betreffend - berücksichtigt worden, eine Aufnahme Neufahrns in den Zonenübergang 2/3 konnte nicht erreicht werden.

GR Pflügler erläuterte seinen seinerzeitigen Antrag. Demnach sollten alle Zonenringe den gleichen Abstand zum Zentrum aufweisen. Nicht nachvollziehbar ist, warum Neufahrn mit einer Entfernung von 21 km zum Zentrum der teureren Zone 3 zugeordnet worden war, obwohl Kommunen ohne jegliche Siedlungsverbindung mit einer Entfernung zwischen 23 km

und 29 km vom Zentrum in der günstigeren Zone liegen. Eine Stellungnahme habe man nicht erhalten.

GR Rübenenthal bat darum, gegenüber dem Landrat nochmals deutlich Kritik zu üben. Er vermutete, dass die Größe der Kommune mit seiner hohen Anzahl an Fahrgästen ausschlaggebend gewesen sein könnte.

GR Pflügler errechnete Mehrkosten für die Neufahrner Pendler in Höhe von € 500.000,- / Jahr.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 Anfragen aus dem Gremium

TOP 16.1.1 Wochenmarkt

GRin Frommhold-Buhl monierte, dass ein seit kurzem anwesender Scherenschleifer mit gutem Zuspruch am Wochenmarkt nicht mehr teilnehmen darf, weil es sich um einen Non-Food-Stand handle. Sie regte an, die seinerzeitige Entscheidung gegen Non-Food-Stände nochmals zu überdenken. Man könnte den Wochenmarkt damit deutlich aufwerten. Ggf. sei es sinnvoll, dies auf ortsansässige Betriebe zu begrenzen.

TOP 16.1.2 Wahlplakate entlang der ehemaligen B11

GR Manhart berichtete, dass entlang der ehemaligen B11 immer noch Wahlplakate von der letzten Wahl vorzufinden seien.

GL Sczudlek teilte mit, dass eine Ersatzvornahme bereits angedroht worden sei. Ggf. werde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

TOP 16.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 16.2.1 Kinderbetreuungsplätze

Ein Bürger brachte in Erinnerung, dass nach den Schulferien der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen ermittelt werden sollte. Er erkundigte sich hinsichtlich des Ergebnisses.

Bgm. Heilmeier bat um Kontaktaufnahme mit dem Leiter der Abteilung 1.

TOP 16.2.2 Neubau Kindertagesstätten

Ein Bürger erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass der Kindergarten und die Kinderkrippe in 2021 in Betrieb gehen sollen. In Bezug auf die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte in Neufahrn-Nord bat er um Verständnis, dass er über nicht-öffentliche Grundstücksverhandlungen keine Auskunft geben könne.

TOP 16.2.3 Baugebiet Neufahrn-Ost

Bgm. Heilmeier äußerte auf Anfrage eines Bürgers, dass die Entwicklung des Baugebietes Neufahrn-Ost sehr zufriedenstellen laufe. Derzeit werde die Umlegung vorbereitet, im Anschluss finden Gespräche mit den Eigentümern statt. Der sehr umfangreiche Prozess werde nachvollziehbar keinesfalls bis 31.12.2018 abgeschlossen sein.

TOP 16.2.4 Öffentliche WC-Anlagen im Neufahrner Süden

Ein Bürger erkundigte sich hinsichtlich eines öffentlichen Toilettenhäuschens am Spielplatz „An der Lohe“. Die Errichtung einer WC-Anlage einzig im Zusammenhang mit der Friedhofserweiterung erachtete er als nicht ausreichend.

BAL Schöfer verwies auf 40 Kinderspielplätze in Neufahrn, die nicht alle mit WC-Anlagen ausgestattet werden können.

Neufahrn, 11.02.2020

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung